

Rat	05.12.2019
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	740/2019-1
Stand	08.11.2019

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 07.11.2019 betr. Resolution "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende Resolution:

1. Der Rat fordert die Landesregierung auf, die Mittel, die der Bund den Ländern zur Integration von Geflüchteten ab 2020 zur Verfügung stellt, an die Kommunen komplett weiterzuleiten.
2. Die Landesregierung muss endlich die Ergebnisse des vom Land in Auftrag gegebenen und seit Oktober 2018 vorliegenden Gutachtens von Professor Lenk (Universität Leipzig) berücksichtigen und dementsprechend eine auskömmliche Anpassung der Pro-Kopf-Pauschale für Asylsuchende rückwirkend ab dem 01.01.2018 beschließen.
3. Der Rat erwartet vom Land eine dauerhafte Übernahme der Kosten für Geduldete, die über die bisherige Zahlung einer Pauschale für drei Monate hinausgeht, zum Beispiel über eine Einbeziehung dieser Personengruppe in die Pro-Kopf-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

**Sachverhalt**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 07.11.2019 wird verwiesen.

Ergänzend weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Mit dem im Juli 2019 in das Teilhabe- und Integrationsgesetz eingefügten § 14c Abs. 4 Sätze 3 und 4 wurde inzwischen für Gemeinden eine für 2019/2020 befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht geschaffen. Danach können Gemeinden selbst entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll. Es ist allerdings zwingend sicherzustellen, dass der jeweilige Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen eingesetzt wird.

Ein Zuweisungsbescheid für Integrationsmaßnahmen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz mit einem entsprechenden Hinweis ist der Stadt Bornheim am 18.10.2019 zugegangen.

Damit wird die Befürchtung bestätigt, dass die Integrationspauschale, die grundsätzlich zur Finanzierung integrativer Maßnahmen vorgesehen ist, zumindest teilweise für die Kosten der Gemeinden nach dem AsylbLG gem. FlüAG verwendet werden soll.

Die befristete Regelung in § 14c Abs. 4 spricht dafür, dass bis 2020 zumindest keine Rege-

lung für Geduldete im FlüAG vorgesehen werden soll. Auch ist bisher nicht ersichtlich, wann und in welcher Höhe eine Anpassung der pro Kopf-Pauschalen geplant ist.

Das Volumen der derzeit nicht gewährten Kostenerstattungen bewegt sich in einer Größenordnung von 3 bis 4 Mio. €.

Die Verwaltung lässt zurzeit anwaltlich prüfen, ob eine Nichtinanspruchnahme dieser Pauschale für Geduldete der Stadt im Rahmen einer möglichen Verfassungsbeschwerde gegen das FlüAG (im Falle einer Änderung) entgegen gehalten werden kann.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Resolutionsantrag vom 7.11.2019